



GEMEINDEAMT SCHOPPERNAU

KUND M A C H U N G

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

- **Postadresse:** Unterdorf 2a, 6886 Schoppernau
- **E-Mail:** gemeindeamt@schoppernau.at
(bitte beachten Sie Punkt 4. unten)
- **Elektron. Zustell-
adresse** ERSB Ordnungsnummer: 9110005834539
- **Gemeinsames
Aktenverwal-
tungsprogramm
der Gemeinde
und des Landes
(V-Dok):** Schoppernau, Amtsadresse
Schoppernau, Bürgerservice
Schoppernau, Sicherheit und Ordnung
Schoppernau, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen
Schoppernau, Kinder, Jugend, Bildung und Sport
Schoppernau, Kunst und Kultur
Schoppernau, Soziales und Gesundheit
Schoppernau, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche
Gestaltung
Schoppernau, Finanzen, Wirtschaftsförderung und
Vermögensverwaltung

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle persönlich abgegeben werden.

2. Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 13:00 bis 17:00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden: www.schoppernau.at und an der Eingangstüre beim Gemeindeamt

3. Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:

a) allgemein:

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr
und zusätzlich Mittwoch von 13:00 bis 17:00 Uhr

4. Der Empfang per E-Mail sowie das Gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt. Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. **Kundmachungen**, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften - auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.
6. **Inkrafttreten:** Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Walter Beer